

RICHTLINIEN
für die Förderung von historisch, städtebaulich und
architektonisch bedeutsamen Gebäuden in Linz
(Förderungsrichtlinien - Altstadterhaltung)
in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses
vom 2.7.2009

§ 1
Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Bauliche Maßnahmen zur Erhaltung von historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Gebäuden im Stadtgebiet von Linz, insbesondere in der Linzer Altstadt, werden von der Stadt Linz gefördert.
- (2) Den Erhaltungsmaßnahmen sind dabei Maßnahmen gleichgesetzt, durch die nicht erhaltungswürdige Umgestaltungen am äußeren Erscheinungsbild eines Gebäudes oder an dessen sonstigen baulichen Bestand behoben werden (Sanierung, Entkernung).
- (3) Ziele dieser Förderungsmaßnahmen sind die Revitalisierung der Altstadtgebäude sowie die Erhaltung des charakteristischen Gepräges des Stadtbildes.

§ 2
Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- (1) das betreffende Objekt bzw. die vorgesehenen Maßnahmen nicht dem Flächenwidmungsplan, einem Bebauungsplan oder einem nach § 45 der OÖ. Bauordnung 1994, LGBl 70/1998 i.d.g.F., erklärten Neuplanungsgebiet widersprechen;
- (2) die Liegenschaft nicht im Eigentum von Rechtsträgern steht, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt, ausgenommen städteigene Liegenschaften sowie Liegenschaften im Eigentum von Bauvereinigungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG), BGBl 139/1979 i.d.g.F.

§ 3
Art, Höhe, Bemessung und Auszahlung der Förderung

- (1) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen.
- (2) Die Höhe der nicht rückzahlbaren Beiträge darf - abgesehen von Sonderfällen – bei einer Obergrenze von € 30.000,- 30 v.H. der als förderungswürdig anerkannten Kosten nicht übersteigen.
- (3) Bei der Bemessung der Förderung ist insbesondere auf
 - a) das öffentliche Interesse an den beabsichtigten Maßnahmen.
 - b) die durch die geförderten Maßnahmen zu erwartende Wohnungsaufwandsbelastung,
 - c) die von anderen Rechtsträgern bereits zugesagten oder gewährten Förderungen und
 - d) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers Bedacht zu nehmen.
- (4) Die Auszahlung der Förderungsbeiträge erfolgt entsprechend dem Stand der Ausführung der geförderten Maßnahmen.

§ 4

Pflichten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

- (1) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat den Beginn der Maßnahmen einschließlich beabsichtigter Abweichungen von angekündigten Maßnahmen sowie deren Beendigung dem Magistrat Linz, Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt (Förderstelle), unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat gewährte Förderungsmittel bei der Berechnung des Mietzinses in Abzug zu bringen und muss Vertreterinnen/Vertretern des Magistrates Linz auf Verlangen auch Einsicht in die Mietzinsberechnungsunterlagen gewähren.

§ 5

Widerruf der Förderung

Eine bewilligte bzw. zugesagte Förderung kann widerrufen und bereits ausbezahlte Förderungsbeiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- (1) mit der Verwirklichung der geförderten Maßnahmen nicht binnen Jahresfrist nach schriftlicher Verständigung von der Genehmigung der Förderung begonnen oder diese spätestens nach 3 Jahren nicht abgeschlossen wurde;
- (2) hinsichtlich der Liegenschaft, auf der die geförderte Maßnahme verwirklicht werden soll, die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung bewilligt wurde;
- (3) die Liegenschaft, auf der die geförderte Maßnahme gesetzt wird, vor der teilweisen oder gänzlichen Verwirklichung der geförderten Maßnahmen veräußert wird, außer der Erwerber/die Erwerberin tritt durch eine ausdrückliche Erklärung in die Rechte und Pflichten der/des ursprünglichen Förderungsnehmerin/Förderungsnehmers ein;
- (4) eine Liegenschaft, auf der Maßnahmen entsprechend diesen Richtlinien gefördert wurden, ohne vorherige Zustimmung der Stadt innerhalb von 10 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der geförderten Maßnahmen, zum Teil oder zur Gänze veräußert wird.

§ 6

Sonstige Förderungsbestimmungen

Weitere, vor allem allgemeine Regelungen über die Gewährung von Förderungen durch die Stadt Linz sind den Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz zu entnehmen.